

DENIOS AG

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Lieferant erkennt durch die Auftragsannahme die nachfolgenden Einkaufsbedingungen der Firma DENIOS AG an und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten werden weder durch Schweigen noch durch Annahme einer Lieferung zum Vertragsinhalt. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit dem Lieferanten über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der DENIOS AG sowie innerhalb eines Rahmenvertrags zugesicherte Kontingente sind freibleibend. Angebote des Lieferanten sind schriftlich abzufassen und für die DENIOS AG kostenlos. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung der DENIOS AG ab, wird der Lieferant die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Die schriftliche Bestellung der DENIOS AG ist für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes maßgebend. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der DENIOS AG.

§ 3 Bestellungen und Aufträge

- (1) Bestellungen und Auftragsbestätigungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter verbindlicher Angabe von Preis und Lieferzeit sowie unserer Kommission schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 2 Wochen beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Das Vorliegen einer außerhalb des normalen Produktions- und Geschäftsbetriebs liegenden Verzögerung hat der Lieferant nachzuweisen. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- (3) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 4 Liefergegenstand

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand den anerkannten Regeln der Technik und den berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis gilt frei Haus (CIP) einschließlich Verpackung, soweit für einzelne Lieferungen nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Bei Übernahme der Frachtkosten durch die DENIOS AG ist die Ware zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Die durch Nichteinhaltung vereinbarter Versandbedingungen oder durch beschleunigte Versendung bei Lieferverzug entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (5) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Übergabe der Ware, des Lieferscheins und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Erfüllungsort für die Zahlung der DENIOS AG ist Bad Oeynhausen.

- (6) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (7) Die Verjährung des Zahlungsanspruchs wird nicht durch solche Verhandlungen gehemmt, die auf Wunsch des Lieferanten begonnen werden.

§ 6 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind bei Fixterminen, die in der DENIOS-Bestellung als solche gekennzeichnet sind, nicht zulässig.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (5) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs einen Verzugsschaden in Höhe von 1,0 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Dieser pauschalierte Schadensersatz gilt nicht, sofern der Vertragspartner den Nachweis eines geringeren tatsächlichen Schadens erbringt.
- (6) Der DENIOS AG steht bei einem Rücktritt, der vom Lieferanten zu vertreten ist, ein Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Verzugsschadens in Höhe von 10,00 % der Nettoauftragssumme zu. § 6 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.
- (7) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (8) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 7 Versandvorschriften

- (1) Der Lieferant hat jeder Warensendung einen Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestelldaten ersichtlich sind. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Versendung der Waren geschieht auf Gefahr des Lieferanten, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Die DENIOS AG ist berechtigt die Annahme von Nachnahmesendungen zu verweigern.

§ 8 Rechnungen

- (1) Der Lieferant hat auf der Rechnung die Bestellnummer der DENIOS AG zu vermerken. Je Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen, welche einzeln per E-Mail an invoice@denios.de oder per Fax an +49 5731 753-959 55 gesendet wird. Rechnungen, auf denen keine mehrere Bestellnummern angegeben werden, können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesendet. Rechnungen, die per Post an die DENIOS AG gesendet werden, habe eine zusätzliche Bearbeitungszeit von zwei Tagen, welche die Skontofrist entsprechend verlängert.

§ 9 Eigentumssicherung

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 10 Mängeluntersuchung

- (1) Die Übernahme der Ware durch die DENIOS AG erfolgt unter Vorbehalt hinsichtlich Qualität, Beschaffenheit und Menge.
- (2) Die DENIOS AG ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Ware geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln kann die DENIOS AG innerhalb von 4 Wochen nach Entdecken die Mängelrüge erheben.

§ 11 Gewährleistungsansprüche

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Lieferant gewährleistet für die Dauer von 3 Jahren ab Übergabe oder Nacherfüllung die Mangelfreiheit der gelieferten Ware. Der Lieferant gewährleistet weiterhin, dass die gelieferte Ware den für Vertrieb und Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- (2) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (3) Bei Mängeln hat die DENIOS AG das Recht, nach eigener Wahl Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache), Minderung, Aufwendungs- oder Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die DENIOS AG Schadensersatz statt der Leistung verlangt, erlischt der Erfüllungsanspruch erst mit der Leistung des Schadensersatzes. Tritt ein Mangel an einem durch den Lieferanten hergestellten Lieferungsgegenstand bei einem Kunden der DENIOS AG auf, hat die Nacherfüllung durch den Lieferanten beim Kunden Vorort zu erfolgen.
- (4) Wenn der Lieferant mit der Erfüllung von Gewährleistungspflichten nicht nachkommt, kann die DENIOS AG die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen lassen bzw. bei Dritten die Lieferung einer mangelfreien Sache in Auftrag geben.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Falle einer Nachfristsetzung eine Frist von 10 Kalendertagen angemessen ist.
- (6) Mit der Beseitigung des Mangels oder der Neulieferung beginnt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des nachgebesserten bzw. neu gelieferten Teils des Liefergegenstandes neu.
- (7) Im Falle der Rücksendung mangelhafter Waren trägt der Lieferant Kosten und Übersendungsgefahr.

§ 12 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Der Lieferant haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes für sämtliche Folgeschäden, die durch seine Produkte verursacht werden. Jegliche Einschränkungen der Haftung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgeschlossen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 13 Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorgaben

- (1) Der Lieferant versichert, die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte nur im arbeitszeitrechtlich zulässigen Rahmen tätig werden zu lassen.
- (2) Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, bezahlt werden. Der Lieferant hat uns einmal jährlich auf Verlangen unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass seine Arbeitskräfte den nach den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, festgelegten Mindestlohn erhalten haben.
- (3) Der Lieferant wird uns zusätzlich während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses auf Verlangen die Einhaltung der Zahlung des Mindestlohnes nach den §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, durch die monatliche Vorlage anonymisierter Lohnunterlagen der bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte nachweisen.
- (4) Der Lieferant stellt die DENIOS AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen das Mindestlohngesetz oder sonstige Rechtsvorschriften oder Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Regelungen haften, gegenüber der DENIOS AG geltend gemacht werden.

- (5) Die Parteien treten für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Diskriminierungsfreiheit bei Anstellung und Beschäftigung ein.

§ 14 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- (3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 15 Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 16 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- (3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 16 verpflichten.

§ 17 Abtretungsverbot

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung abzutreten, mit Ausnahme der Abtretung der Kaufpreisforderung an seine aus den Geschäftsunterlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hervorgehende Hausbank.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der in der Bestellung der DENIOS AG angeführte Bestimmungsort.
- (2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingung unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die den wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmung bleibt davon unberührt.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein oder werden, so gilt das unter § 19 Abs. 1 beschriebene Verfahren.